

Weisung

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Personaldienstleister (AGB)

Verfasser
Klassifizierung
Version
Datum

Natascha Arpagaus
öffentlich
1.0
08. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Anwendungsbereich und Rechtsgrundlagen	3
3	Leistungsumfang von Anbietenden	3
4	Sorgfaltspflicht	3
5	Ansprechpartner:in / Einreichung der Unterlagen	4
6	Honorar / Konditionen	4
7	Vorbehalt	4
8	Ausschluss des Anspruchs	4
9	Geheimhaltung und Datenschutz	5
10	Verletzung der vorgenannten Bedingungen	5
11	Schlussbestimmungen	5
	11.1 Vollständige Abreden.....	5
	11.2 Gerichtsstand	5
12	Inkrafttreten	5

1 Allgemeines

Diese AGB regeln die Zusammenarbeit zwischen der Tilia Stiftung für Langzeitpflege (nachfolgend "Tilia Stiftung für Langzeitpflege") und allen Firmen ("Anbietende"), welche im Bereich Personalberatung bzw. -vermittlung tätig sind. Sie umfassen alle Anbietende auf Erfolgsbasis und gelten auf unbestimmte Zeit. Änderungen oder Ergänzungen müssen von der Tilia Stiftung für Langzeitpflege schriftlich bestätigt werden. Sollte eine Bestimmung der AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

2 Anwendungsbereich und Rechtsgrundlagen

Die vorliegenden Konditionen gelten für sämtliche Personalberatungsgeschäfte zwischen der anbietenden Person und der Tilia Stiftung für Langzeitpflege. Mit der Eingabe von Kandidatendossiers durch Anbietende an die Tilia Stiftung für Langzeitpflege gelten diese Konditionen als vollumfänglich akzeptiert. Allgemeine Geschäftsbedingungen der anbietenden Person werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

3 Leistungsumfang von Anbietenden

Die Leistungen der anbietenden Person umfassen sämtliche Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Selektion und Rekrutierung von Führungs- und Fachpersonal auf Erfolgsbasis stehen. Die anbietende Person hat vorgeschlagene Kandidierende, welche sie für die Vakanz bei der Tilia Stiftung für Langzeitpflege empfiehlt, sorgfältig auf seine Eignung für die offene Stelle geprüft und mindestens einmal in einem persönlichen Gespräch kennengelernt, bevor sie ein komplettes Dossier (Beschreibung des Kandidierenden, CV, Zeugnisse, Diplome und weitere für die Bewerbung wichtige Unterlagen) an die Tilia Stiftung für Langzeitpflege sendet.

Die Personalvermittlung erfolgt auf Basis von Erfolgshonoraren und verleiht kein exklusives Vermittlungsrecht. Tilia Stiftung für Langzeitpflege kann jederzeit selbständig aktiv werden und andere Anbietende beiziehen. Die anbietende Person verpflichtet sich generell, nach erfolgreicher Vermittlung keine Mitarbeitende der Tilia Stiftung für Langzeitpflege abzuwerben.

Tilia Stiftung für Langzeitpflege behält sich ausdrücklich das Recht vor, im Falle von Verletzungen dieser Bedingungen, entschädigungslos und ohne weitere Begründung auf die Zusammenarbeit mit der anbietenden Person zu verzichten.

4 Sorgfaltspflicht

Die anbietende Person verpflichtet sich bei der Erfüllung des Personalvermittlungsgeschäfts gemäss diesen AGB – unter Beachtung allfälliger von Tilia Stiftung für Langzeitpflege erteilten Instruktionen sowie gesetzlichen Vorgaben – grösste Sorgfalt anzuwenden und professionelle Berufsregeln einzuhalten. Ferner verpflichtet sich die anbietende Person nur bestens qualifizierte Personen mit der Erfüllung des Personalvermittlungsgeschäfts zu betrauen.

5 Ansprechpartner/in / Einreichung der Unterlagen

Das HR ist für die anbietende Person, sowohl telefonisch wie auch schriftlich Ansprechpartner/in. Das Bewerbungsossier wird mittels Online-Rekrutierungs-Tool der Tilia Stiftung für Langzeitpflege zur Verfügung gestellt. Die zuständige HR-Fachperson wird die Unterlagen prüfen und mit der anbietenden Person in Kontakt treten. Ein direkter Kontakt zur HR-Fachperson darf ausschliesslich nur dann gesucht werden, wenn der Personalberater-Button im Inserat explizit erwähnt wird.

6 Honorar / Konditionen

Ein Anspruch auf ein Erfolgshonorar entsteht nur, wenn zwischen der tilia Stiftung für Langzeitpflege und der durch die anbietende Person vorgeschlagenen kandidierenden Person ein rechtsgültiger Arbeitsvertrag für die ausgeschriebene Stelle abgeschlossen wird, die kandidierende Person die Stelle vereinbarungsgemäss antritt und die vertraglich vereinbarte Probezeit besteht. Das Erfolgshonorar berechnet sich auf dem Bruttojahresfixlohn der rekrutierten Person, angepasst an den vereinbarten Beschäftigungsgrad. Massgebend ist somit das tatsächliche Arbeitspensum (zum Beispiel 80%). Boni, variable Lohnbestandteile, Zulagen, Spesen oder weitere Nebenleistungen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Die Honorarrechnung darf erst nach erfolgreich bestandener Probezeit gestellt werden. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Eingang der korrekt ausgestellten Rechnung.

Berechnung:

Bruttojahresfixlohn, angepasst an den Beschäftigungsgrad	Erfolgshonorar
bis CHF 100'000.–	12%
ab CHF 100'001.–	14%

Das maximale Erfolgshonorar beträgt CHF 25'000.– inkl. Mehrwertsteuer, Spesen und sämtlicher weiterer Ansprüche. Kein Honorar ist geschuldet, wenn sich die kandidierende Person innerhalb der letzten 12 Monate vor Einreichung des Dossiers bereits direkt bei der tilia Stiftung für Langzeitpflege beworben hat.

7 Vorbehalt

Die tilia Stiftung für Langzeitpflege kann den Abschluss oder die Wirksamkeit eines Arbeitsvertrages von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einem einwandfreien Strafregisterauszug, einem Sonderprivatauszug, einem Betreuungsauszug, notwendigen Bewilligungen, Referenzauskünften oder weiteren für die Funktion erforderlichen Nachweisen und Überprüfungen.

Ein Anspruch auf ein Erfolgshonorar entsteht erst, wenn sämtliche von der tilia Stiftung für Langzeitpflege verlangten Voraussetzungen erfüllt sind, die kandidierende Person die Stelle vereinbarungsgemäss antritt und die Probezeit bestanden ist. Wird ein Arbeitsvertrag aufgrund nicht erfüllter Voraussetzungen nicht abgeschlossen, nicht wirksam oder vor Stellenantritt aufgehoben, besteht kein Anspruch auf ein Erfolgshonorar.

8 Ausschluss des Anspruchs

Kein Anspruch auf ein Erfolgshonorar besteht insbesondere in folgenden Fällen:

- wenn sich die tilia Stiftung für Langzeitpflege oder die anbietende Person vor Unterzeichnung des Arbeitsvertrages durch die kandidierende Person vom Rekrutierungsprozess zurückzieht;
- wenn sich die kandidierende Person innerhalb der letzten 12 Monate vor Einreichung des Dossiers bereits direkt bei der tilia Stiftung für Langzeitpflege beworben hat oder der tilia Stiftung für Langzeitpflege bereits

- bekannt war;
- c) wenn sich eine durch die anbietende Person präsentierte kandidierende Person von sich aus oder über Dritte auf eine andere Stelle bei der tilia Stiftung für Langzeitpflege bewirbt und für diese andere Stelle angestellt wird;
 - d) wenn der Abschluss des Arbeitsvertrages mehr als 6 Monate nach Einreichung des vollständigen Bewerbungsdossiers durch die anbietende Person erfolgt;
 - e) wenn die kandidierende Person die Stelle nicht antritt oder das Arbeitsverhältnis während der Probezeit aufgelöst wird, unabhängig davon, durch welche Partei und aus welchen Gründen die Auflösung erfolgt. Die Beweislast für die anspruchsbegründende Vermittlung liegt bei der anbietenden Person.

9 Geheimhaltung und Datenschutz

Sämtliche Informationen, Unterlagen und Daten, welche die anbietende Person im Zusammenhang mit der Erfüllung des Personalvermittlungsgeschäfts anvertraut oder bekannt werden, sind geheim zu halten und dürfen ausschliesslich im Rahmen der Erfüllung des Personalvermittlungsgeschäfts verwendet werden. Die anbietende Person stellt sicher, dass die ihm zur Verfügung gestellten bzw. bekannt gewordenen Informationen, Unterlagen und Daten sorgfältig und diskret aufbewahrt, übermittelt und/oder verwendet, vor unbefugtem Zugriff von Dritten geschützt und insbesondere, die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf den Datenschutz eingehalten werden. Die Pflicht zur Geheimhaltung und zum Datenschutz muss auch nach Beendigung der Zusammenarbeit aufrechterhalten werden. Informationen, die allgemein zugänglich sind, sind von der Geheimhaltungspflicht nicht betroffen. Personaldossiers von Kandidierenden, die von Tilia Stiftung für Langzeitpflege angestellt worden sind, bleiben im uneingeschränkten Eigentum von Tilia Stiftung für Langzeitpflege.

10 Verletzung der vorgenannten Bedingungen

Die Tilia Stiftung für Langzeitpflege behält sich ausdrücklich das Recht vor, im Falle der Verletzung dieser Konditionen entschädigungslos und ohne weitere Begründung auf die Zusammenarbeit mit der anbietenden Person zu verzichten sowie weitergehende rechtliche Schritte einzuleiten.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Vollständige Abreden

Diese AGB stehen sämtlichen bisherigen Abreden zwischen der anbietenden Person und Tilia Stiftung für Langzeitpflege im Bereich der erfolgsbasierten Personalvermittlung vor.

11.2 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien ist Bern, soweit kein zwingender gesetzlicher Gerichtsstand zur Anwendung kommt. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschliesslich das schweizerische Recht.

12 Inkrafttreten

Diese AGB treten am 1.6.2026 in Kraft und ersetzen sämtliche bisherigen Abreden im Bereich der erfolgsbasierten Personalvermittlung, soweit diese den vorliegenden AGB widersprechen.